

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
30.10.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 30.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die als **Anlage 1** beigefügte Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen und heute unterzeichnet.

Die dazugehörige Lesefassung der geänderten Achten EindVO und eine Ausfertigung im Änderungsmodus, die eine bessere Lesbarkeit der geänderten Regelungen ermöglicht, fügen wir als weitere **Anlagen 2 und 3** bei.

Die Verordnung wird noch heute, am 30.10.2020, verkündet und tritt morgen in Kraft. Damit wird die Umsetzung der Beschlüsse der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin, entsprechend der Verordnung, am 02.11.2020 wirksam.

Die Begründung der Änderungsverordnung werden wir Ihnen nachreichen, sobald sie uns vorliegt.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die Regelung des § 13b (Vollzug) der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Danach sind für den Vollzug dieser Verordnung neben den zuständigen Gesundheitsbehörden die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über



die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständig, wenn die Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt haben in diesen Fällen die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen